

Verordnung über die Videoüberwachung (Videoüberwachungsverordnung)

Vom 4. Januar 2005

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 6a des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 18. März 1992¹⁾, beschliesst:

Allgemeine Voraussetzungen der Videoüberwachung

§ 1. An öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten können Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte unter den Voraussetzungen des § 6a des Datenschutzgesetzes eingesetzt werden. Die Videoüberwachung muss geeignet und notwendig sein, um Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen zu schützen.

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Videoüberwachung an öffentlichen und nicht allgemein zugänglichen Orten durchgeführt werden.

³ Öffentlich sind Orte, über die öffentliche Organe gemäss § 2 Abs. 5 Datenschutzgesetz verfügen.

Autorisierung

§ 2. Für die Videoüberwachung bedarf es einer Bewilligung der Datenschutzaufsichtsstelle.

² Das Gesuch ist schriftlich bei der Datenschutzaufsichtsstelle einzureichen und hat insbesondere zu enthalten:

- a) Situationsplan
- b) Zweck der Videoüberwachung
- c) verantwortliche Stelle
- d) zugriffsberechtigte Personen
- e) Betriebszeiten
- f) Hinweis, wie die Videoüberwachung erkennbar gemacht wird, und der vorgesehene Text
- g) Anzahl Videokameras
- h) Hinweis, ob mit der Kamera/den Kameras Aufzeichnungen beabsichtigt sind.

³ Spätere Änderungen der in Abs. 2 lit. a–h gemachten Angaben sind der Datenschutzaufsichtsstelle mitzuteilen und bedürfen gegebenenfalls einer neuen Bewilligung.

⁴ Die Datenschutzaufsichtsstelle bestimmt die Bewilligungsdauer. Diese beträgt längstens vier Jahre. Ein allfälliges Gesuch um Verlängerung ist mindestens drei Monate vor Ablauf der Bewilligung einzureichen.

¹⁾ SG 153.260.

Einstellungen der Videokameras

§ 3. Die Videokameras sind so auf- und einzustellen, dass nur die Orte erfasst werden, die überwacht werden sollen. Sie sind auch nur zu den zur Zweckerreichung notwendigen Zeiten zu betreiben.

Hinweis auf die Videoüberwachung

§ 4. Ausserhalb des überwachten Ortes ist gut sichtbar auf die Videoüberwachung hinzuweisen und die verantwortliche Stelle zu bezeichnen.

Auswertung und Vernichtung von Aufzeichnungen

§ 5. Die Aufzeichnungen sind spätestens am nächsten Werktag auszuwerten und in den nächsten 24 Stunden zu vernichten.

² Als Werktage gelten alle Tage, die nicht ein Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag sind.

³ Die Videoaufnahmen dürfen nur zu den Zwecken bearbeitet werden, die dafür angegeben worden sind. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Anzeigepflichten.

Bekanntgabe von Aufzeichnungen

§ 6. Die Bekanntgabe von Personendaten ist nur so weit zulässig, als dies für das straf- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist.

² Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Datensicherheit

§ 7. Die verantwortliche Stelle ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen zu schützen. Sie regelt die Zugriffsberechtigung.

Übergangsbestimmung

§ 8. Die verantwortliche Stelle hat die bereits installierten Geräte zu entfernen, sofern sie nicht innerhalb von sechs Monaten seit Wirksamwerden dieser Verordnung das Gesuch um Videoüberwachung gemäss § 2 einreicht.

Wirksamkeit

§ 9. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Februar 2005 wirksam.